Archivexemplar

Stadt Herne
Der Oberstadtdirektor
- Stadtplanungsamt -

Herne, den 04.12.79/Fr.

Begründung

zum Bebauungsplan Nr. 115 - Resser Straße -
Bezirk Wanne -

Entsprechend den Zielen der Landesplanung und der verbindlichen Darstellung im FNP der Stadt Herne, die für einen Teilbereich der Resser Straße Gewerbegebiet entlang der Recklinghauser Straße vorsieht, soll durch ein Bebauungsplanverfahren eine entsprechende Festsetzung erfolgen. Gleichzeitig wird dadurch die Nutzung in diesem Bereich nach den Vorschriften des Bundesbaugesetzes unter Berücksichtigung des notwendigen Schutzes der dort ansässigen Bevölkerung geordnet und entwickelt. Die Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 30 BBauG dient im wesentlichen auch der Aufschließung von Flächen für die Gewerbeansiedlung und der Stärkung wirtschaftlicher Strukturen im Stadtgebiet.

Die von den Trägern öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen und Bedenken sind bei der Planung berücksichtigt worden, hier insbesondere ein Sicherheitsschutzstreifen entlang der Kanalzone für das Wasser- und Schiffahrtsamt und die von der Gewerbeaufsicht geforderte differenzierte gewerbliche Nutzung.

I. Allgemeines

Unter Berücksichtigung der vorhandenen Bausubstanz an der Fleithe- und Resser Straße und der angrenzenden Kanalzone mit Hafen- und Gewerbebereich ist eine differenzierte gewerbliche Nutzung erforderlich, wobei ferner die notwendige Erschließung festgesetzt wird sowie eine Fläche für Kleingartenanlagen im westlichen und nördlichen Bereich des Plangebietes. Parallel zu dem Vorfluter der Emschergenossenschaft entsteht so eine Grünanlage und eine Fläche für eine geminderte GE-Nutung, um den westlich davon gelegenen Wohnbereich gegen Emissionen zu schützen, so daß hier nicht wesentlich störende gewerbliche Anlagen errichtet werden können. Die übrige Ausweisung "GE-Gebiet" soll entsprechend den Festsetzungen im textl. Teil für eine intensive gewerbliche Nutzung zur Verfügung stehen. Insgesamt handelt es sich hier um eine Fläche von 11 ha.

II. Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches

Die Grenzen des Bebauungsplanes sind eindeutig festgesetzt und gem. Planzeichenverordnung gekennzeichnet.

III. Inhalt des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan bestimmt durch Textteil und Planzeichen alle Neuordnungsmaßnahmen, soweit nicht bereits durch zeichnerische Darstellung festgesetzt.

IV. Erschließung

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt durch eine ringförmige Erschließungsanlage, die an die nördl. gelegene öffentl. Verkehrsfläche "Resser Straße" angebunden wird. Im Bereich des nördl. Teils der Kleingartenanlage ist eine weitere, notwendige Einstellplatzanlage projektiert.

V. Bodenordnung

Bodenordnerische Maßnahmen gesetzlicher Art sind aller Voraussicht nach nicht notwendig.

VI. Kosten

Für die Durchführung des Bebauungsplanes wurden folgende Kosten überschlägig ermittelt:

1. **Grunderwerbskosten**		
öffentliche Verkehrsfläche	ca.	165.000,-- DM
2. **Ausbaukosten**		
Kanalbau	ca.	505.000,-- DM
Straßenbau	ca.	920.000,-- DM
Beleuchtung, Verkehrsbeschilderung und Anpflanzung von Bäumen	ca.	145.000,-- DM
3. **Kleingartenanlage**		
Ausbaukosten	ca.	280.000,-- DM
insgesamt	ca.	2.015.000,-- DM

In Vertretung

(von der Mühlen)
Stadtrat

Anlage:

RdErl.d.Ministers f. Arbeit, Gesundheit und Soziales III B 1 - 8804.25-v. 25.7.1974 MBl.NW.1974 S. 992. geändert durch RdErl.v.2.11.1977 (MBl.NW S. 1688)